

GRUNDLAGENKONZEPT SCHULSOZIALARBEIT DER GEMEINDE OBERWIL

Carina Ebersbach, Selina Kolb,
Beatrice Probst, Michael Krisztmann

Oberwil, 13. April 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Leitsätze der Schulsozialarbeit Oberwil	3
2. Kontext / Organisationale Einbettung.....	3
2.1. Rechtliche Grundlagen	3
2.2. Datenschutz und Schweigepflicht.....	4
2.3. Organigramm	4
2.4. Organisatorische Rahmenbedingungen.....	5
3. Auftragsverständnis und Handlungsfelder.....	5
4. Prozessgestaltung	6
4.1. Interdisziplinäre Kooperation	6
4.2. Abläufe	6
4.2.1. Anfragen an die Schulsozialarbeit.....	6
4.2.2. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	8
4.2.3. Notfälle, Krisensituationen und herausfordernde Situationen	9
5. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	9
5.1. Anforderungsprofil	9
5.2. Fachlicher Austausch: Kollegiale Beratung, Intervention, Supervision	10
5.3. Vernetzung und Weiterbildung	10
5.4. Controlling	11
Instrumente des Controllings	11
Berichterstattung (Reporting).....	11
Qualitätssicherung	12
Datenschutz im Controlling	12
6. Literaturverzeichnis.....	13

1. Leitsätze der Schulsozialarbeit Oberwil

Die Schulsozialarbeit (SSA) ist die Fachstelle für Soziale Arbeit auf der Primarstufe. Sie fördert soziale Kompetenzen, unterstützt das soziale Lernen und wirkt präventiv sowie alltagsnah. Der Zugang ist niederschwellig und steht Schüler:innen, Fach- und Lehrpersonen sowie der Schulleitung und den Erziehungsberechtigten offen. Die Inanspruchnahme der Angebote erfolgt freiwillig.

Die Arbeit der Schulsozialarbeit orientiert sich an der UN-Kinderrechtskonvention, den kantonalen Vorgaben, dem Berufskodex von AvenirSocial sowie an den fachlichen Grundsätzen der Sozialen Arbeit. Zentrale Leitlinien sind die Lebenswelt- und Ressourcenorientierung der Kinder und ihrer Familien, ein systemisch-lösungsorientierter Ansatz sowie eine sozialökologische und sozialraumorientierte Perspektive. Diese berücksichtigt die Wechselwirkungen zwischen Individuum, Familie, Schule und sozialem Umfeld und betont die Bedeutung des Sozialraums für Entwicklung, Teilhabe und Chancengerechtigkeit.

Professionelles Handeln in der Schulsozialarbeit ist allparteilich und prozessorientiert. Es zielt darauf ab, die Selbstwirksamkeit der Kinder zu stärken und die Perspektiven sowie Zielsetzungen aller Beteiligten zu berücksichtigen. Die Schulsozialarbeit arbeitet vertraulich und unterliegt der Schweigepflicht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Innerhalb des Systems Schule arbeitet die Schulsozialarbeit fachlich eigenständig und unabhängig, gleichzeitig jedoch in enger Kooperation mit der Schule. Die Zusammenarbeit mit Lehr- und Fachpersonen, Schulleitung, Erziehungsberechtigte sowie externen Fachstellen richtet sich nach den Grundsätzen professioneller Kooperation und dient dem gemeinsamen Ziel, die bio-psycho-soziale Entwicklung der Kinder bestmöglich zu fördern.

Auf der Primarstufe kommt der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten eine besondere Bedeutung zu. Die Schulsozialarbeit stärkt die Kooperation zwischen Schule und Elternhaus und unterstützt die Erziehungskompetenzen der Eltern.

Die Qualität der Arbeit wird durch fachliche Ausbildung, kontinuierliche Reflexion, Supervision, kollegiale Beratung sowie Fort- und Weiterbildung gesichert.

2. Kontext / Organisationale Einbettung

2.1. Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Verankerung der Schulsozialarbeit basiert auf kantonalen, nationalen und internationalen Normen:

- **Kantonsebene:** Auf der Primarstufe bezieht sich die SSA auf die Verordnung über den Schulsozialdienst auf der Primarstufe, SGS 645.30, welche auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 und § 57 Abs. 1^{bis} des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 gestützt ist.
- Gemäss dem Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft wird die SSA als kantonaler Schuldienst definiert (§ 57 SGS 640). Die Aufgaben werden durch die «Verordnung über den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II» (SGS 645.31) sowie durch kantonale Rahmenkonzepte konkretisiert.
- Zusätzlich referenziert sich die SSA auf § 107 der Kantonsverfassung, der den Schutz von Familie und Jugend durch Kanton und Gemeinden vorschreibt.
- **Bundesebene:** Die SSA nimmt Aufgaben im Rahmen des gesetzlichen Kinderschutzes wahr (Art. 302 Abs. 3 ZGB sowie Art. 307 ff. ZGB) und dient als Schnittstelle zur Kinder- und Jugendhilfe bei Erziehungsschwierigkeiten.

- **Internationale Ebene:** Ein zentraler Bezugspunkt ist die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK). Die SSA trägt massgeblich zur Umsetzung der Rechte auf Nicht-Diskriminierung (Art. 2 UN-KRK), Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 3 UN-KRK), Partizipation (Art. 12 UN-KRK) und Bildung (Art. 29 UN-KRK) bei.

2.2. Datenschutz und Schweigepflicht

Datenschutz und berufsethisch begründete Schweigepflicht bilden das fundamentale Gerüst für ein tragfähiges Vertrauensverhältnis zwischen der Schulsozialarbeit, den Schüler:innen, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten. Schulsozialarbeitende sind strikt an die geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften gebunden.

Grundsätze der Vertraulichkeit: Informationen dürfen grundsätzlich nur mit dem Wissen und dem Einverständnis der direkt Betroffenen an Dritte weitergegeben werden. Klient:innen werden vor einer solchen Weitergabe in der Regel explizit darüber informiert. Dies gilt für die Kommunikation mit allen Beteiligten der Primarstufe. Schulsozialarbeitende halten bei Auskünften über ihre Tätigkeit oder die Lebenswelten der Schüler:innen stets die Regelungen des Datenschutzgesetzes (DSG) ein.

Meldepflicht und Kindesschutz: Eine Ausnahme von der Schweigepflicht besteht bei Fremd- oder Selbstgefährdung sowie bei einem Gefährdungspotenzial für das Kindeswohl. In solchen Situationen unterliegen Schulsozialarbeitende einer Meldepflicht gegenüber ihrer fachlich vorgesetzten Stelle. Diese entscheidet anschliessend über eine Weiterleitung der Informationen an die zuständigen Behörden. Das Kindeswohl gilt dabei stets als oberstes Entscheidungskriterium.

Umgang mit Daten und Aktenführung: Sozialarbeiterische Akten gelten im Sinne des Datenschutzgesetzes als besonders schützenswerte Personendaten und unterliegen strikter Vertraulichkeit. Akten sind in abschliessbaren Schränken aufzubewahren; zudem müssen geeignete Möglichkeiten zur sicheren Aktenvernichtung vorhanden sein. Auch bei der statistischen Erfassung von Leistungen, der Fallführung und dem Reporting wird der Datenschutz konsequent gewahrt: Informationen an Dritte werden ausschliesslich in vom Einzelfall abstrahierender Form weitergegeben.

2.3. Organigramm

Die SSA ist organisatorisch dem Bereich Bildung, Jugend, Familie (BJF) der Gemeindeverwaltung Oberwil unterstellt. Diese Einbettung betont die fachliche Eigenständigkeit gegenüber der Schule. Die strategische, fachliche und personelle Führung liegt bei der Gemeinde; die operative Abstimmung vor Ort erfolgt in enger Kooperation mit der Schulleitung.

Schulsozialarbeitende sind dafür zuständig, förderliche Rahmenbedingungen für die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern zu schaffen, sie bei Bedarf in ihrer Lebensbewältigung zu unterstützen und ihre sozialen Kompetenzen zu fördern. Dieses Zuständigkeitsspektrum weist Schnittstellen zu schulischen Zuständigkeiten auf und wird daher in Zusammenarbeit mit der Schulleitung ausgestaltet. Insbesondere bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist die Schulsozialarbeit frühzeitig durch die Schule einzubeziehen (vgl. Kapitel 4.2.2).

In struktureller Perspektive leistet die Schulsozialarbeit einen Beitrag zur Weiterentwicklung und Optimierung lokaler Bildungs- und Hilfelandschaften. Konstruktive Beiträge zur Gestaltung und Entwicklung der Schule ermöglichen es der Schulsozialarbeit, ihr Potenzial und ihre Wirkung im Sinne ihrer Ziele und Aufgaben voll zu entfalten.

2.4. Organisatorische Rahmenbedingungen

Um eine hohe Qualität der Dienstleistung sicherzustellen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- **Arbeitspensum:** Pro 300 Schüler:innen sind 80 Stellenprozente vorzusehen; dies gewährleistet Beratungen, Interventionen und Präventionsangebote. Pro Schulstandort ist mindestens eine Schulsozialarbeiterin bzw. ein Schulsozialarbeiter vorgesehen. Die Kindergartenstandorte werden je nach Pensum gewichtet verteilt. Gemäss SSAV wird ein Mindestpensum von 40 % pro Standort empfohlen.
- **Kooperationsmodell (kritische Integration):** Schule und SSA agieren als gleichwertige Partner mit unterschiedlichen Fachkompetenzen. Beide Disziplinen werden in ihrer Eigenständigkeit anerkannt. Die Schulsozialarbeit ist in die schulische Kommunikation eingebunden und verfügt über eigene Räume in der Schule. Ihre Autonomie und Schulunabhängigkeit sind anerkannt und nach aussen sichtbar. Dies ermöglicht den Aufbau von Vertrauensverhältnissen, die Begleitung komplexer und kindesschutzrelevanter Fälle sowie kritische Beiträge zur Schulentwicklung.
- **Infrastruktur:** Der SSA steht im Schulhaus ein eigenes Büro (mindestens 16 m²) zur Verfügung, das Ruhe und Vertraulichkeit garantiert. Zur Grundausstattung gehören zeitgemässe IT-Infrastruktur, Mobiltelefon und abschliessbare Schränke.
- **Qualitätssicherung:** Die Schulsozialarbeitenden sind zur regelmässigen Supervision, Intervision und fachspezifischen Weiterbildung verpflichtet. Zudem wird eine Leistungs- und Fallstatistik zur Erfolgskontrolle und zur Erhebung von Kennzahlen geführt.

3. Auftragsverständnis und Handlungsfelder

Die Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges, professionelles Angebot der Kinder- und Jugendhilfe am Lern- und Lebensort Schule. Ihr Auftrag ergibt sich aus der UN-Kinderrechtskonvention, die Rechte von Kindern auf Schutz, Förderung und Partizipation verankert, sowie aus weiteren geltenden Grundrechten der Bundesverfassung und kantonalen Richtlinien und Gesetzen, insbesondere dem Bildungsgesetz. Handlungsgrundlage bilden die Grundsätze und der Berufskodex der Sozialen Arbeit (AvenirSocial).

Zentrales Ziel der Schulsozialarbeit ist es, Schüler:innen in ihrer persönlichen, sozialen und schulischen Entwicklung zu fördern, Bildungsbenachteiligungen entgegenzuwirken und soziale Integration zu unterstützen. Dabei versteht sich die Schulsozialarbeit gleichzeitig als präventiv, unterstützend und intervenierend.

Die folgenden Handlungsfelder ergeben sich aus dem professionellen Auftrag, den gesetzlichen Grundlagen sowie der konzeptionellen Ausrichtung im Kanton Basel-Landschaft:

- **Einzelfallhilfe und psychosoziale Beratung**
 - Unterstützung bei persönlichen, sozialen, familiären sowie schulbezogenen Schwierigkeiten
 - Beratende Begleitung von Kindern und Erziehungsberechtigten
 - Vermittlung an weiterführende Fachstellen und -dienste
- **Gruppenangebote, Klasseninterventionen und Präventionsarbeit**
 - Klasseninterventionen zur Förderung sozialer Kompetenzen
 - Präventive Projekte zur Förderung sozialer Entwicklung und Gesundheit

- Gruppenarbeit zur Konfliktbewältigung und Bearbeitung sozialer Schwierigkeiten
- **Zusammenarbeit mit der Schule**
 - Beratung von Lehr- und Fachpersonen sowie der Schulleitung
 - Begleitung von Übergängen zwischen den Schulstufen
 - Mitarbeit bei schulkulturellen Fragen und Konzeptionsarbeit

4. Prozessgestaltung

Die Prozessgestaltung bildet einen zentralen Bestandteil professionellen Handelns in der Schulsozialarbeit. Sie umfasst die Planung, Durchführung und Auswertung von Beratungen und Interventionen, angepasst an die individuellen Bedürfnisse der Schüler:innen und den schulischen Alltag. Klare Abläufe ermöglichen eine frühzeitige Erkennung von Herausforderungen und die Bereitstellung gezielter Unterstützungsangebote. Voraussetzung dafür ist eine enge Zusammenarbeit mit Schulleitung, Lehrpersonen sowie weiteren schulinternen und schulnahen Fachpersonen.

4.1. Interdisziplinäre Kooperation

Interdisziplinäre Kooperation bezeichnet die Zusammenarbeit von Fachpersonen aus verschiedenen Disziplinen (Lehrpersonen, Schulleitung, Sozialpädagog:innen, Heilpädagog:innen, Psycholog:innen, Sozialberatung und weiteren). Sie ermöglicht eine ganzheitliche Betrachtung komplexer Situationen, indem unterschiedliche Perspektiven und Fachkenntnisse eingebracht werden.

In der Schulsozialarbeit ist interdisziplinäre Zusammenarbeit besonders bedeutsam, da zahlreiche Fachpersonen mit denselben Schüler:innen in Kontakt stehen. Nur durch abgestimmte Kommunikation lassen sich Problemlagen frühzeitig erkennen, geeignete Lösungsansätze entwickeln und Verantwortlichkeiten klar festlegen.

Erfolgreiche Kooperation setzt voraus: klar definierte Rollen und Zuständigkeiten, regelmässige Austauschformate, transparente Kommunikationswege sowie die konsequente Einhaltung von Schweigepflicht und Datenschutz.

Die spezifischen Kooperationen werden mit den jeweiligen Fachstellen oder Fachpersonen ausgearbeitet und in einer separaten Kooperationsvereinbarung definiert.

4.2. Abläufe

Standardisierte Abläufe schaffen Klarheit, Struktur und Transparenz. Sie ermöglichen eine schnelle und rechtlich abgesicherte Reaktion auf Probleme und Krisensituationen, gewährleisten die Gleichbehandlung aller Schüler:innen und erleichtern die Zusammenarbeit mit Lehrpersonen, Schulleitung und externen Fachstellen. Zudem dienen sie der Dokumentation und der Qualitätssicherung.

4.2.1. Anfragen an die Schulsozialarbeit

Anfragen an die Schulsozialarbeit können von Schüler:innen, Lehrpersonen, der Schulleitung sowie Erziehungsberechtigten gestellt werden.

Die Schulsozialarbeit handelt stets prozessorientiert: Angebote, Beratungen und Interventionen werden thematisch und situativ angepasst. Sämtliche angewandten Methoden, Ansätze, Massnahmen und Vereinbarungen werden regelmässig auf die situativen Bedürfnisse der Beteiligten hin überprüft, bei Bedarf adaptiert und gemeinsame Lösungsansätze entwickelt.

4.2.1.1. Anfragen und Aufträge durch Schüler:innen

Ist eine Schülerin bzw. ein Schüler urteilsfähig, kann sie bzw. er die Schulsozialarbeit auch ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten aufsuchen. Gemäss Art. 16 ZGB gilt eine Person als urteilsfähig, wenn sie den Sinn, Zweck und die möglichen Folgen einer Handlung versteht und vernunftgemäss handelt.

In Absprache mit den Schüler:innen wird entschieden, wer über das Gespräch informiert wird. Systemrelevante Dritte (Lehr- und Fachpersonen, Schulleitung, Erziehungsberechtigte, Mitschüler:innen) werden nur einbezogen, wenn ihre Mitwirkung notwendig und sinnvoll ist. Informationen werden ohne Einwilligung der Schüler:innen nicht weitergegeben, ausser bei selbst- oder fremdgefährdenden Inhalten. In diesen Fällen wird die Weitergabe von Informationen gegenüber den Schüler:innen, soweit möglich, transparent gemacht.

4.2.1.2. Anfragen und Aufträge durch Lehrpersonen

Lehrpersonen können ein Erstgespräch zwischen Schüler:innen und der Schulsozialarbeit initiieren. Bei einer Zuweisung werden die Erziehungsberechtigten vorgängig durch die Lehrperson informiert; bei fehlendem Widerspruch gilt dies als Einverständnis.

Betroffene Schüler:innen werden vor dem Termin von der Lehrperson über Thema und Zielsetzung informiert. Die Schulsozialarbeit bespricht im Erstgespräch Auftrag und Ziele mit den Schüler:innen und passt diese bei Bedarf an. Weitere Gespräche finden nur mit dem Einverständnis der Schüler:innen und gegebenenfalls der Erziehungsberechtigte statt.

Die Weitergabe von Informationen erfolgt nur in Absprache mit den Schüler:innen, ausser bei selbst- oder fremdgefährdenden Inhalten. Die Lehrperson unterstützt die Schüler:innen nach Möglichkeit bei der Zielerreichung; diese wird gemeinsam mit den Schüler:innen und der Lehrperson evaluiert.

Bei akuten Situationen kann die Lehrperson die Schulsozialarbeit ohne vorherige Elterninformation einbeziehen; die Erziehungsberechtigten werden nachträglich durch die Lehrperson informiert.

Bei Gruppen- und Klasseninterventionen klären Lehrpersonen – gegebenenfalls in Absprache mit der Schulleitung – Ziele, Inhalte, Rollen und Informationswege im Voraus mit der Schulsozialarbeit. Neben dieser Auftragsklärung ist während des gesamten Prozesses eine enge Zusammenarbeit zwischen Lehrperson und Schulsozialarbeit erforderlich. Die Interventionen erfolgen in Abstimmung mit der Lehrperson während des Regelunterrichts.

Findet die Auftragsklärung ohne Beteiligung der Schulleitung statt, informiert die Lehrperson die Schulleitung über die geplante Intervention. Erziehungsberechtigte werden vorgängig durch die Klassenlehrperson informiert. In komplexen Situationen ist eine Information über die Schulleitung zu prüfen.

4.2.1.3. Anfragen und Aufträge durch die Schulleitung

Analog zu Lehrpersonen kann die Schulleitung ein Erstgespräch zwischen Schüler:innen und der Schulsozialarbeit initiieren. Sie informiert die Erziehungsberechtigten und die Schüler:innen vorgängig über Thema und Zielsetzung. Die Evaluation der Zielerreichung liegt bei der Schulleitung. Die Rahmenbedingungen für die Fortsetzung der Beratung und die Weitergabe von Informationen an Dritte entsprechen den Vorgaben bei einer Zuweisung durch Lehrpersonen.

Bei akuten Situationen ist der Beizug der Schulsozialarbeit auch ohne vorgängige Information der Erziehungsberechtigten möglich; diese werden nachträglich durch die Schulleitung informiert.

Die Schulleitung kann Lehrpersonen beauftragen, die Schulsozialarbeit zu einem Thema beizuziehen – bei Einzelfall-, Gruppen- oder Klassenberatungen. Bei Gruppen- und

Klasseninterventionen klären Schulleitung, Lehrperson und Schulsozialarbeit zuvor Inhalte, Ziele, Rollen sowie Kommunikationswege und Elterninformation.

4.2.1.4. Anfragen und Aufträge durch Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigte können die Schulsozialarbeit zu schulischen oder persönlichen Fragen ihres Kindes kontaktieren. Die Schulsozialarbeit bespricht mit den Erziehungsberechtigten den Auftrag sowie den Einbezug des Kindes, der Lehrperson, der Schulleitung, weiterer Fachstellen und anderer relevanter Dritter.

Findet das Elterngespräch in Anwesenheit der Schüler:innen statt, kann es in Absprache mit der Lehrperson während der Schulzeit durchgeführt werden.

4.2.1.5. Anfragen hinsichtlich Fachberatung

Die Schulsozialarbeit ist die Fachstelle für soziale Fragestellungen in der Schule und für Fragen des Kindeswohls. Lehrpersonen, Sozialpädagog:innen und Schulleitung können sie bei Fragen zu einzelnen Kindern, zu familiären Systemen oder zu Dynamiken in Gruppen und Klassen als Fachberatung beiziehen. Sie berät Lehrpersonen und Schulleitung zu sinnvollen Handlungsmöglichkeiten aus der Perspektive der Profession Soziale Arbeit.

Die Schulleitung kann einer Lehrperson die Einholung einer Fachberatung empfehlen oder diese anordnen.

4.2.1.6. Anfragen hinsichtlich Präventionsangeboten

Die Abteilung Schulsozialarbeit entwickelt in Zusammenarbeit mit der Schule stufengerechte Präventionsangebote. Bei der Entwicklung bedarfsgerechter Angebote wird die Schulleitung einbezogen. Wünsche aus den jeweiligen Schulhausteams bezüglich standortspezifischer Präventionsangebote werden im Schulsozialarbeitsteam besprochen. Die Steuerungsverantwortung liegt bei der Bereichsleitung BJF in Absprache mit den zuständigen Schulsozialarbeitenden.

Um einen möglichst frühzeitigen Einbezug und damit eine präventive Wirkung der Schulsozialarbeit sicherzustellen, stellt die Schulsozialarbeit ihr Angebot den Anspruchsgruppen regelmässig vor:

- Halbjährliche Besuche im Kindergarten zur Verankerung der Schulsozialarbeit
- Vorstellung in der ersten Klasse sowie, je nach Möglichkeit, am Elternabend
- Präsentation am gesamtschulischen Elternabend für künftige Kindergarten- und Erstklässler:innen
- Obligatorische Vorstellung für neue Lehrpersonen, initiiert durch die Schulleitung oder der Schulhausteamleitung

4.2.2. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Schulsozialarbeit und Schule arbeiten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eng zusammen. Einschätzungen und Handlungen dürfen in solchen Fällen nie allein erfolgen; es gilt das Vier-Augen-Prinzip.

Haben Lehrpersonen den Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung, sind sie verpflichtet, diesen der Schulleitung zu melden. Die Schulleitung informiert die Schulsozialarbeit frühzeitig, um die Situation gemeinsam zu beurteilen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Die Schulsozialarbeit hat die Aufgabe, eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu erkennen und einzuschätzen. Dabei stützt sie sich auf interne Abläufe und zieht bei Bedarf spezialisierte Fachstellen (z. B. Opferhilfe, Polizei, KESB) bei. Sie berät und unterstützt die Schule bei der Einleitung von Massnahmen zur Sicherung des Kindeswohls. Die Schulleitung übernimmt die Fallführung und die Koordination der Massnahmen.

Bei vermuteter Kindeswohlgefährdung ist die Schulsozialarbeit gegenüber ihrer vorgesetzten Stelle meldepflichtig (Art. 314d Abs. 2 ZGB). Die Meldepflicht besteht, wenn konkrete Hinweise vorliegen und die Gefährdung nicht im Rahmen der eigenen Tätigkeit behoben werden kann.

Bei akuter oder längerfristiger Kindeswohlgefährdung prüft die Schulsozialarbeit in Absprache mit der Bereichsleitung BJF und – soweit möglich – mit der zuständigen Schulleitung eine Meldung an die KESB. Meldungen der Abteilung erfolgen ausschliesslich über die Bereichsleitung BJF; Schule und Schulsozialarbeit können jedoch auch unabhängig voneinander eine Meldung erstatten.

Bei strafrechtlich relevanten Tatbeständen unterliegt die Schulsozialarbeit über die Leitung BJF der Meldepflicht; Lehrpersonen und Schulleitungen gegenüber ihrer jeweils vorgesetzten Stelle.

Die detaillierten Abläufe sind im Leitfaden vermutete Kindeswohlgefährdung festgehalten.

4.2.3. Notfälle, Krisensituationen und herausfordernde Situationen

Notfallsituationen erfordern sofortiges Handeln und enge Zusammenarbeit verschiedener Fachstellen. Für die Handlungsanleitung in Notfallsituationen wird an der Primarschule Oberwil die Notfallapp genutzt. Über die App können sowohl Notrufe abgesetzt sowie das Krisenteam informiert werden. Die Schulsozialarbeit ist Teil des Krisenteams.

Auch in Krisen sind bestehende Netzwerke und die Zusammenarbeit mit Kooperationspartner:innen zentral. Die Schulsozialarbeit wird von Lehrpersonen oder der Schulleitung beratend beigezogen. Erfolgt der Einbezug durch Lehrpersonen, stellt die Schulsozialarbeit sicher, dass die Schulleitung informiert ist.

Die Schulsozialarbeit arbeitet nach dem Vier-Augen-Prinzip, bezieht relevante Fachpersonen ein und stimmt das Vorgehen mit der vorgesetzten Stelle und der Schulleitung ab. Entscheidungen liegen primär bei der Schulleitung oder den zuständigen Behörden. In akuten Krisen kann die Schulsozialarbeit kurzfristig Massnahmen zur Abwendung unmittelbarer Gefährdungen treffen und informiert anschliessend Schulleitung und Behörden.

Bei herausfordernden Situationen kann die Schulsozialarbeit von Lehrpersonen oder der Schulleitung zur Beratung beigezogen werden. Ist der Schulleitung eine solche Situation bekannt, ohne dass die Schulsozialarbeit einbezogen wurde, kann sie deren Einbezug veranlassen.

5. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung basieren auf dem Anforderungsprofil der Schulsozialarbeitenden und werden durch fachlichen Austausch, Vernetzung und kontinuierliche Weiterbildung gezielt gestärkt sowie durch Controlling sichergestellt.

5.1. Anforderungsprofil

Das Anforderungsprofil für Schulsozialarbeitende umfasst formale Qualifikationen sowie fachliche und persönliche Kompetenzen.

Formale Qualifikation

- Abschluss auf Tertiärstufe: Zwingend vorausgesetzt wird ein abgeschlossenes Studium in Sozialer Arbeit (Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Soziokulturelle Animation) an einer Fachhochschule oder einer höheren Fachschule.
- Spezifische Weiterbildung: Empfohlen wird ein CAS in Schulsozialarbeit oder eine gleichwertige Weiterbildung in systemisch-lösungsorientierter Beratung.

- Berufserfahrung: In der Regel werden mindestens drei Jahre Berufserfahrung in der Sozialen Arbeit sowie fundierte Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen vorausgesetzt.

Fachliche Kompetenzen

- Methodenwissen: Beherrschung sozialarbeiterischer Methoden wie Einzelfallhilfe, Krisenintervention, Mediation sowie themenspezifische Gruppen- und Projektarbeit.
- Systemisches Denken: Fähigkeit zur Analyse und Bearbeitung von Situationen im Kontext von Familie, Schule und Gemeinwesen (Sozialraum).
- Rechtliche Kenntnisse: Fundiertes Wissen im Bereich Kinderschutz, Kinderrechte (UN-KRK) sowie in den relevanten kantonalen Bildungs- und Sozialgesetzen.
- Themenspezifisches Wissen: Kenntnisse zu Migration und Interkulturalität, Sucht- und Gewaltprävention, digitalen Medien sowie geschlechtersensibler Pädagogik.

Persönliche und soziale Kompetenzen

- Psychische Belastbarkeit: Emotionale Stabilität, um auch in belastenden Situationen handlungsfähig zu bleiben.
- Allparteilichkeit und Rollenklarheit: Fähigkeit, eine neutrale, unabhängige Position zwischen Schüler:innen, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten einzunehmen, ohne vom System Schule vereinnahmt zu werden.
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit: Kompetenz in der interdisziplinären Zusammenarbeit mit internen und externen Fachstellen.
- Selbstständigkeit: Schulsozialarbeitende besetzen oft Einzelstellen und müssen ihre Arbeit eigenständig organisieren, priorisieren und konzeptionell weiterentwickeln.

Berufsethik

- Einhaltung des Berufskodex von AvenirSocial.
- Verlässliche Wahrung der Schweigepflicht und des Datenschutzes.
- Einhaltung der gemeindeeigenen Verbindlichkeiten (Grundhaltungen und Verhaltenskodex zur Prävention sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen).

5.2. Fachlicher Austausch: Kollegiale Beratung, Intervision, Supervision

Der Austausch mit anderen Fachkräften der Schulsozialarbeit ist eine erprobte und unverzichtbare Methode zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität.

Kollegiale Beratung: Die Schulsozialarbeit trifft sich alle zwei Wochen im Team, um Einzelsituationen, Handlungsprinzipien und Vorgehensweisen zu reflektieren.

Intervision: Alle Schulsozialarbeitenden der Primarstufe in Oberwil sind in selbstorganisierte Intervisionsgruppen des Vereins «Schulsozialarbeit Primarstufe Baselland» eingebunden.

Supervision: Die Schulsozialarbeit nimmt sechsmal jährlich an Fall- und Teamsupervision teil, um Fälle regelmässig professionell zu besprechen.

5.3. Vernetzung und Weiterbildung

Die Schulsozialarbeit gehört zu den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe. Die enge Zusammenarbeit mit Fachkräften aus unterschiedlichen Bereichen ermöglicht koordinierte Arbeitsweisen, effiziente Arbeitsteilung und optimierte Hilfeangebote, stets zum Wohl des Kindes und unter Wahrung des Datenschutzes.

Vernetzung mit Fachstellen

Wichtige schulinterne Partner:innen sind die Schulleitung, Lehr- und Fachpersonen sowie Sozialpädagog:innen. Mit der Schulleitung besteht eine schriftliche Kooperationsvereinbarung und ein regelmässig institutionalisiertes Austauschangebot. Klare Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit mit Lehrpersonen sind ebenfalls festgelegt.

Wichtige externe Kooperationspartner:innen sind die Jugendarbeit, der Schulsozialdienst der Oberstufe, der Sozialdienst Oberwil sowie schulnahe Fachstellen wie der Schulpsychologische Dienst (SPD) und die Kinder- und Jugendpsychiatrie Basel-Landschaft (KJP). Auf institutioneller Ebene bestehen mit diesen Partner:innen regelmässige Austauschgefässe.

Vernetzung mit Schulsozialarbeitenden

Die Schulsozialarbeit ist Mitglied im Verein «Schulsozialarbeit Primarstufe Baselland». Der Verein vertritt die fachlichen und ideellen Interessen der Schulsozialarbeit auf der Primarstufe im Kanton Basel-Landschaft, fördert den Austausch und die Vernetzung der Fachkräfte, sichert die Qualität durch Intervisionen, Fachtagungen und Weiterbildungen und engagiert sich für die politischen Anliegen der Schulsozialarbeit in der Region.

Weiterbildung

Hohe Praxisqualität setzt qualifizierte Mitarbeitende und kontinuierliche Weiterbildung voraus. Die Schulsozialarbeit an der Primarstufe Oberwil nimmt an Fachtagungen und Weiterbildungsangeboten des Vereins «Schulsozialarbeit Primarstufe Baselland» teil. Zusätzlich stellt die Gemeinde Oberwil zeitliche und finanzielle Ressourcen für eine kontinuierliche fachliche Weiterbildung im Rahmen des Personalreglements sowie der Personalverordnung der Gemeinde Oberwil zur Verfügung.

5.4. Controlling

Das Controlling dient der Überprüfung und Weiterentwicklung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sowie der Personalqualifikation in der Schulsozialarbeit. Es ist ein unverzichtbares Instrument, um die erbrachten Leistungen gegenüber Schule und Gemeinde transparent zu machen und zu legitimieren.

Instrumente des Controllings

Die Fachpersonen führen zur Selbstvergewisserung und Steuerung folgende systematischen Erfassungen durch:

- **Arbeitszeit- und Präsenzerfassung:** Zur Kontrolle und Planung der kalendarischen Arbeitszeit.
- **Leistungs- und Tätigkeitsstatistik:** Tabellarische Erfassung der erbrachten Dienstleistungen, um Verteilungen sichtbar zu machen und die Planung zu unterstützen.
- **Fallstatistik:** Erfassung anonymisierter Falldaten und Themenbereiche zur Analyse von Problemlagen in der Schule und im Gemeinwesen.

Berichterstattung (Reporting)

Die SSA fasst einmal jährlich einen Jahresbericht, der dem Gemeinderat und interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt und in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt wird. Der Jahresbericht gibt Aufschluss über die Arbeit der SSA und umfasst folgende Punkte:

- Bericht über die Erreichung der Jahresziele
- Ergebnisse der Evaluation einer Klient:innengruppe sowie dazugehörige Statistik

- Interpretation des Jahresprogramms und der Jahresziele
- Erhebung der Daten zur Fallstatistik
- Erhebung der Kennzahlen für den Leistungsbereich Bildung, Jugend, Familie der Jahresschlussrechnung der Gemeindeverwaltung

Qualitätssicherung

Neben der statistischen Erfassung wird die fachliche Qualität durch folgende Massnahmen gesichert:

- **Supervision und Intervision:** Fachpersonen sind zur regelmässigen Reflexion ihres Handelns verpflichtet.
- **Selbstevaluation:** Sofern keine externen Evaluationen stattfinden, wenden die Fachkräfte strukturierte Verfahren der Selbstevaluation an.
- **Fachliche Vernetzung:** Der Austausch im regionalen und kantonalen Netzwerk dient der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung.
- **Schulinterne Abstimmung:** Regelmässiger Austausch mit der Schulleitung sowie interne Absprachen zu relevanten Themen und Entwicklungen.
- **Information im Konvent:** Zentrale Inhalte und Entwicklungen werden im Rahmen des Konvents vorgestellt und gemeinsam reflektiert.
- **Einführung neuer Lehrpersonen:** Neue Lehrpersonen werden systematisch in relevante Abläufe, Konzepte und Arbeitsinstrumente eingeführt.

Datenschutz im Controlling

Bei sämtlichen statistischen Erfassungen und Berichten gelten die Rechtsvorschriften des Datenschutzgesetzes (DSG). Besonders schützenswerte Personendaten dürfen in Berichten an Dritte niemals rückverfolgbar sein; die Berichterstattung erfolgt daher stets in vom Einzelfall abstrahierender Form.

6. Literaturverzeichnis

Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) des Kantons Basel-Landschaft. (2013). Rahmenkonzept des Schulsozialdienstes Baselland. Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) des Kantons Basel-Landschaft. (2016). Schulsozialarbeit auf der Primarstufe im Kanton Basel-Landschaft: Leitfaden zur Einführung und Umsetzung. Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

AvenirSocial & Schulsozialarbeitsverband (SSAV). (2010). Rahmenempfehlungen Schulsozialarbeit. AvenirSocial/SSAV.

AvenirSocial & Schulsozialarbeitsverband (SSAV). (o. J.). Leitbild Soziale Arbeit in der Schule. AvenirSocial/SSAV.

AvenirSocial & Schulsozialarbeitsverband (SSAV). (2010). Qualitätsrichtlinien für die Schulsozialarbeit. AvenirSocial/SSAV.

AvenirSocial & Netzwerk Schulsozialarbeit. (2024). Leitbild Schulsozialarbeit. AvenirSocial.

AvenirSocial. (2010, revidiert 2026). Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz: Ein Argumentarium für die Praxis. AvenirSocial.

Baier, F. & Schnurr, S. (Hrsg.). (2008). Schulische und schulnahe Dienste: Angebote, Praxis und fachliche Perspektiven. Haupt Verlag.

Gemeinde Pratteln. (2012). Rahmenkonzept Schulsozialarbeit Primarstufe Pratteln.

Vögeli-Mantovani, U. (unter Mitarbeit von Grossenbacher, S.). (2005). Die Schulsozialarbeit kommt an! (Trendbericht SKBF Nr. 8). Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF).

UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK, 1989): insbesondere Art. 2 (Nicht-Diskriminierung), Art. 3 (Kindeswohl), Art. 12 (Partizipation) und Art. 29 (Bildungsziele).

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB): Art. 16 (Urteilsfähigkeit), Art. 302 Abs. 3 (Zusammenarbeit bei Erziehungsproblemen), Art. 307 ff. (Kindesschutzmassnahmen), Art. 314d Abs. 2 (Meldepflicht).

Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, SR 235.1).

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft: § 107 (Schutz von Familie und Jugend).

Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft (SGS 640): § 56 (Aufgaben der Schuldienste), § 57 (SSA als kantonaler Dienst).

Verordnung über den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II (SGS 645.31): Konkretisierung der operativen Aufgaben und der Schweigepflicht.

Wolfgang Hinte & Helga Treeß. (2014): Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe. Theoretische Grundlagen, Handlungsprinzipien und Praxisbeispiele einer kooperativ-integrativen Pädagogik. Juventa/Beltz Juventa.

Karsten Speck. (2022). Schulsozialarbeit. Eine Einführung. Ernst Reinhardt Verlag.